



Lage des Geländes  
M. 1:50 000



## BEKANNTMACHUNG Farbig ①

Die Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBAuG wurden am 1973-08-16 durch Veröffentl. im Winsener Mitteilungsblatt v. 1973 bekanntgemacht.  
Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBAuG erfolgte auf Grund der Hinweisbekanntmachung vom 16.08.1973 im Amtsblatt für den Landkreis CELLE Nr. 18 vom 16.08.1973. Damit ist der Bebauungsplan am 16.08.1973 rechtsverbindlich geworden.



WINSEN (ALLER), den 20.10.2003 1973-

## GENEHMIGUNG Genehmigt

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23.6.60  
Aufgaben mit der Maßgabe, die Grundfläche der Wochenendhäuser auf 60 qm als Höchstgrenze festzusetzen.

Lüneburg, den 6.6.1973  
Der Regierungspräsident  
Detmar für Städtebau und Ortsplanung,  
214 - G 94/22  
Im Auftrage:  
*Albrecht*

## AUFSTELLUNG

Der Gemeinderat hat am 8. Januar 1973 nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Bedenken und Anregungen den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAuG und § 6 NGO als Satzung beschlossen.

WINSEN (ALLER), den 21. Februar 1973

*Teelen* Bürgermeister  
*Winkler* Gemeindevorstand

## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 21. Juni 1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Gemäß § 2(6) BBAuG hat der Entwurf mit Begründung einschließlich Bauentwurf vom 30.10. bis zum 4. Dezemb. 1972 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden satzungsgemäß am 19. Oktober 1972 im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntgemacht.

WINSEN (ALLER), den 21. Februar 1973

*Teelen* Bürgermeister  
*Winkler* Gemeindevorstand

## AUSARBEITUNG

Entwurf ausgearbeitet im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Winsen (Aller).  
Nach der öff. Auslegung ergänzt durch die Festsetzungen im 25m-Waldstreifen an der Nordseite (Brandschutz) am 31.1.1973.

HANNOVER, den 27. Oktober 1972

DIPL.-ING. K. WLOTZKA  
ARCHITEKT  
3 HANNOVER-L.  
TILLYSTRASSE 4B  
*K. Wlotzka*

## PLANZEICHENERKLÄRUNGEN FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Fläche für forstwirtschaftl. Nutzung
- Art der baulichen Nutzung: SW = Wochenendhausgebiet (§ 10 BauNVO)
- Maß der baul. Nutzung und Bauweise:  
a) Zahl der Vollgeschosse, hier als Höchstgrenze;  
b) offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig;  
c) höchstzulässige Grundfläche = 80 qm
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Sichtdreieck, freizuhalten von jeder Sichtbehinderung höher als 80 m über Fahrb.oberh. beider Straßen
- Trafostation (Standort)
- Teil des Waldes, der als Brandschutzstreifen so auszulichten und neu zu bepflanzen ist, daß nur Einzelgruppen von Laubgehölzen mit mindestens je 10 m lichten Abständen wachsen, Unterholz unzulässig

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN.

Der Baumbestand ist zu erhalten, soweit nicht Gebäude und eine Abstandsfläche von höchstens 5 m von ihren Außenwänden Platz benötigen. Anderer beseitigter Bewuchs ist mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern wieder anzupflanzen.  
Gebäude müssen von Straßengrenzen 5 m und von Nachbargrenzen 4 m Abstand einhalten, außer wenn sie als Doppelhäuser errichtet werden.  
Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.



Diese Kartenunterlage wurde hergestellt auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener Aufnahmen im Büro des Öffentl. best. Verm. Jng. Riemann in Celle. Die vermessungstechnische Richtigkeit wird bescheinigt.

CELLE, den 22.2.1973

*Meys*

**WINSEN (Aller) KR. CELLE**  
**Bebauungsplan Meißendorf**  
**Nr. 2 „Bassenbusch“**